

Einzelanordnung durch eine Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit der Rabenkrähe, der Ringel- und Türkentaube bei
Vergrämungsabschüssen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden
in besonders betroffenen Gebieten im Ortenaukreis
vom 23. März 2026

Anlagen:

Ein Kartenauszug: Gemeindegebiete mit Kennzeichnung der Naturschutzgebiete (NSG) und Naturdenkmale (NG)

Das Regierungspräsidium Freiburg, Obere Jagdbehörde, erlässt aufgrund von § 41 Absatz 5 Nummer 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Zweiten Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen in den nachfolgend genannten Gemeindegebieten des Ortenaukreises mit Ausnahme von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen (Absatz 2):

Achern, Friesenheim, Hohberg, Kehl, Lahr, Meißenheim, Neuried, Offenburg, Schutterwald, Schwanau, Willstätt

(2)

Die Bereiche von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen sind vom Geltungsbereich (Absatz 1) ausgenommen. Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb dieser Bereiche liegt, kann auch beim

Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt BW (LUBW) unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> eingesehen werden. In diesen Gebieten sind alle jagdlichen Handlungen verboten, die den jeweiligen Schutzzweck und die Erhaltung des Gebietes beeinträchtigen könnten.

(3)

Der als Anlage beigefügte Kartenauszug ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

(1)

Die Allgemeinverfügung ist für die **Rabenkrähe** befristet auf den Zeitraum vom **16. April bis einschließlich 31. Juli im Jahr 2026**.

(2)

Die Allgemeinverfügung ist für die **Ringel- und Türkentaube** befristet auf den Zeitraum vom **16. April bis einschließlich 31. Oktober im Jahr 2026**.

§ 3 Aufhebung der Schonzeit für Vergrämungsabschüsse

Personen, die innerhalb des unter § 1 genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, erhalten für die Vogelarten Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) die Ausnahmegenehmigung für eine Abkürzung der besonderen Schonzeit nach § 41 Absatz 1 Satz 2 JWVG zum Zwecke der Vogelvergrämung durch jagdlichen, letalen Vergrämungsabschuss.

§ 4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter § 3 genannten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigung sowie der unter § 6 genannten Nebenbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

§ 5 Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt für das Jahr 2026 im unter § 2 genannten Zeitraum.

§ 6 Nebenbestimmungen

Die unter § 3 genannte Ausnahme ergeht – ergänzend zu den unter § 1 und § 2 genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen – unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Tötung einer Rabenkrähe, Ringeltaube oder Türkentaube durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, wenn sich Rabenkrähen aus einem Rabenkrähenschwarm bzw. Ringel- oder Türkentauben auf oder über der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche aufhalten und eine anderweitige bzw. vergleichbar wirksame Methode zur Abwehr der durch Rabenkrähen bzw. Ringel- oder Türkentauben drohenden bzw. bereits eingetretenen landwirtschaftlichen Schäden nicht ersichtlich ist.

Es dürfen je Tierart maximal fünf Tiere pro Schlag und pro Schadereignis getötet/erlegt werden. Eine Bestandsreduzierung ist nicht zulässig.

2. Der Elterntierschutz nach § 41 Absatz 3 JWVG ist zu beachten. Brutvögel (Einzel-Exemplare und Paare) sind zu schonen. Daher ist die Vergrämung auf Rabenkrähen nur aus Schwärmen sowie nur auf juvenile Ringel- und Türkentauben erlaubt.
3. Die Vergrämungsabschüsse sind zeitversetzt vorzunehmen, um die Vergrämungswirkung zu erhöhen.
4. Die Tötung einer Rabenkrähe bzw. einer Ringel- oder Türkentaube durch Vergrämungsabschuss darf weiterhin nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche
 - die Aussaat von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat und die Zeit der kritischen Pflanz- und Aufwuchsphase dieser Kulturpflanzen andauert, oder
 - die Früchte von Sonderkulturen (z.B. Erdbeeren, Kirschen, Kürbisse) während der kritischen Erntephase von den Rabenkrähen bzw. Ringel-/Türkentauben gefressen werden, oder

- landwirtschaftliche Infrastruktur (insbesondere Bewässerungsanlagen, Folientunnel, Folienabdeckungen) durch Rabenkrähen bzw. Ringel-/Türkentauben beschädigt wird.

Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Schadenseintritt auf der Anbaufläche unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist und nicht durch andere nichtletale Vergrämungsmittel (z.B. Flatterbänder, Schussapparate) abzuwenden ist.

5. Vergrämungsabschüsse sind nicht erlaubt im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 2, 3 JWMG) sowie in Bereichen, in denen ein örtliches Verbot der Jagdausübung gilt (§ 40 JWMG).
6. Die Einhaltung der einschlägigen jagd- und waffenrechtlichen Vorschriften obliegt den Jagdausübungsberechtigten, insbesondere ist das sachliche Verbot nach § 31 Abs. 1 Nr. 6 JWMG – mit Schrot in Vogelgruppen zu schießen – zu beachten. Die Erlaubnis gilt nur, solange er/sie Inhaber/Inhaberin eines gültigen Jagdscheines ist und über eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung verfügt. Wird die Vergrämung durch den Inhaber/die Inhaberin einer Jagderlaubnis durchgeführt, ist dies vorher mit dem Jagdpächter/der Jagdpächterin abzustimmen. Bei der Jagd auf Federwild sind geeignete Jagdhunde mitzuführen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 JWMG).
7. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen.
8. Jede Tötung einer Rabenkrähe, einer Ringeltaube und einer Türkentaube ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Jagdbehörde, unter Angabe von Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, Ort (Gemeinde, Gemarkung), Name des Jagdreviers, Jagdrevier-ID (aus dem Wildtierportal) bis spätestens **zum 30.11.2026** zu melden.
Die Meldung soll per E-Mail mit dem Vordruck „Abschussmeldung“ an zier.aa@ortenaukreis.de erfolgen.
9. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Nebenbestimmungen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen / Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 7 Hinweise

1. Die Erlegung im Sinne einer Bestandsreduzierung hat vorrangig in der regulären Jagdzeit (Rabenkrähe: 1. August bis 15. Februar; § 10 Abs. 1 Nr. 36 DVO JWMG; Ringel- und Türkentaube: 1. November bis 10. Februar; § 10 Abs. 1 Nr. 21 und Nr. 22 DVO JWMG) zu erfolgen.
2. Naturschutz-, tierschutz- und waffenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
3. Es wird auf das Meldeportal für Vogelschäden („Krähenportal“) des Landes hingewiesen (<https://www.isip.de/baden-wuerttemberg/meldeportal>). Darin können alle Vogelschäden gemeldet und dokumentiert werden.
4. Gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist der verfügende Teil der Allgemeinverfügung inklusive der Karten ortsüblich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung (inklusive Karten sowie rechtlicher Begründung) wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (<https://rpf.baden-wuerttemberg.de>) und des Landratsamtes Ortenaukreis (<https://ortenaukreis.de>) bereitgestellt.

Die Allgemeinverfügung (inklusive Karten sowie rechtlicher Begründung) kann während der Servicezeiten im Dienstgebäude des Regierungspräsidiums Freiburg, Obere Jagdbehörde, Bertoldstraße 43 (Zi. 402), 79098 Freiburg sowie im Dienstgebäude des Landratsamtes Ortenaukreis, Untere Jagdbehörde, Okenstraße 29 (Zi. 304), 77652 Offenburg eingesehen werden.

Begründung:

Sachverhalt

Durch Rabenkrähen sowie durch Ringel- und Türkentauben wurden im Ortenaukreis in den vergangenen Jahren wiederholt landwirtschaftliche Schäden verursacht. Die Rabenkrähen- und Taubenschwärme fraßen die frisch ausgebrachte Saat auf oder zogen gerade aufgegangene Keimlinge aus dem Boden. Weiterhin wurden erhebliche Schäden an Sonderkulturen wie Erdbeeren, Kirschen oder Kürbissen verursacht, indem die Vögel die Früchte fraßen. Der Schwerpunkt der Schäden konzentrierte sich auf die Städte und Gemeinden **Achern, Friesenheim, Hohberg, Kehl, Lahr, Meißenheim, Neuried, Offenburg, Schutterwald, Schwanau und Willstätt.**

In diesen 11 der 51 Gemeinden des Ortenaukreises werden derzeit circa 10.000 ha Mais angebaut, was mehr als drei Viertel der gesamten Maisanbaufläche im Ortenaukreis ausmacht.

Sobald auf einem Feld übermäßige Wildschäden bzw. ernste landwirtschaftliche Schäden drohten oder eingetreten waren oder Abwehrmaßnahmen zur Schadensabwehr ohne Erfolg durchgeführt wurden (z.B. Flatterbänder, Klatschen, Rufen, Knallapparate), war es für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits in der Vergangenheit möglich, beim Landratsamt einen Einzelantrag auf Aufhebung der besonderen Schonzeit zum Vergrämungsabschuss von Rabenkrähen sowie Ringel- und Türkentauben durch eine jagdausübungsberechtigte Person zu stellen. Hierdurch konnten einige Schäden erfolgreich abgewendet werden. Trotz der Optimierung des Antragsverfahrens konnten in dem bisherigen Verfahren der Genehmigung von Einzelanträgen auch teilweise größere Schäden nicht verhindert werden.

Diese Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand gerecht werden, dass der exakte Ort von drohenden Rabenkrähen- und Wildtaubenschäden weder von den landwirtschaftlichen Betrieben noch von den Behörden flurstückscharf vorausgesehen werden kann und die Fruchtfolge einen jährlichen Wechsel der Nutzpflanzen erfordert. Durch die Allgemeinverfügung soll in dringenden Fällen ein noch schnelleres Handeln zur Abwendung von übermäßigen Schäden ermöglicht werden.

Der bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis angesiedelte Jagdbeirat nach § 60 JWMG (dem Vertreterinnen und Vertreter der Jägerinnen und Jäger, der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Veterinärbehörde angehören), die Kreisjägervereinigungen im Ortenaukreis, der Landesjagdverband (LJV) sowie der Badische Landwirtschaft-

liche Hauptverband (BLHV) haben am 12.02.2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur Kenntnisnahme erhalten. Ein förmliches Anhörungsverfahren von Verbänden ist weder bei der Rabenkrähe, der Ringeltaube noch der Türkentaube als jagdbare Art gesetzlich vorgeschrieben.

Der BLHV hat zurückgemeldet, dass eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs auch auf an die Schadflächen angrenzende Flächen erfolgen sollte.

Rechtliche Würdigung

1. Schutzstatus

1.1. Rabenkrähe

Alle wildlebenden heimischen europäischen Vogelarten unterliegen dem Anwendungsbereich und damit dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz „VSR“) und sind im entsprechenden Anhang II Teil B gelistet. Allerdings lässt Art. 7 VSR unter bestimmten Voraussetzungen eine Bejagung zu. Für die Rabenkrähe gilt, dass diese Art als Untergruppe zur Aaskrähe (*Corvus corone*) im Anhang II, Teil B VSR für Deutschland aufgeführt ist und somit im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden darf.

Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Für diese Art gelten somit die Vorschriften des besonderen Artenschutzes. Grundsätzlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot). Es gelten aber davon unberührt die speziellen Regelungen im Jagdrecht.

Nach § 7 Abs. 1 und Abs. 3 JWMG i.V.m. Ziff. 2 der Anlage zu § 7 Abs. 1 und 3 JWMG unterliegt die Rabenkrähe in Baden-Württemberg seit dem 01.04.2015 dem Jagdrecht. Sie ist im Rahmen der drei Managementstufen dem Nutzungsmanagement zugeordnet. Nach § 41 Abs. 2 JWMG haben alle Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, vom 16. Februar bis zum 15. April eine allgemeine Schonzeit (ausgenommen u.a. Schwarzwild). Im Zeitraum vom 16. April bis zum 31. Juli besteht für die Rabenkrähe zudem eine besondere Schonzeit: Die Jagdzeit für Rabenkrähen ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 36 DVO JWMG vom 1. August bis zum 15. Februar (außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern).

1.2. Ringel- und Türkentaube

Auch die Ringel- und Türkentauben unterliegen der VSR, deren Art. 1 und sind im entsprechenden Anhang II Teil B gelistet. Allerdings lässt Art. 7 VSR unter bestimmten Voraussetzungen eine Bejagung zu. Für sie gilt, dass diese Arten im Anhang II, Teil B der genannten Richtlinie für Deutschland aufgeführt sind und somit im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden dürfen.

Die Ringeltaube (*Columba palumbus*) und die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Für diese Art gelten somit die Vorschriften des besonderen Artenschutzes. Grundsätzlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot). Es gelten aber davon unberührt die speziellen Regelungen im Jagdrecht.

Nach § 7 Abs. 1 und Abs. 3 JWVG i.V.m. der Anlage zu § 7 Abs. 1 und 3 JWVG, Ziff. 2 unterliegt die Ringeltaube als auch die Türkentaube in Baden-Württemberg seit dem 01.04.2015 dem Jagdrecht. Sie ist im Rahmen der drei Managementstufen dem Nutzungsmanagement zugeordnet. Nach § 41 Abs. 2 JWVG haben alle Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, vom 16. Februar bis zum 15. April eine allgemeine Schonzeit (ausgenommen u.a. Schwarzwild). Im Zeitraum vom 16. April bis zum 31. Oktober besteht für die Ringel- und die Türkentaube zudem eine besondere Schonzeit: Die Jagdzeit für Ringeltaube und die Türkentaube ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 21 und Nr. 22 DVO JWVG vom 1. November bis zum 10. Februar.

2. Jagdrechtliche Ausnahme / Abkürzung der besonderen Schonzeit

Während der besonderen Schonzeit 16. April bis 31. Juli (bzw. bis zum 31. Oktober) dürfen Ausnahmen ausgeführt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 6 Nr. 2 JWVG vorliegt. Danach kann die Untere Jagdbehörde unter Beachtung der Vorgaben des § 9 JWVG für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 Nr. 1 JWVG im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde u.a. durch Einzelanordnung die Schonzeiten mit Ausnahme der Schonzeiten nach § 41 Abs. 2 JWVG abkürzen oder aufheben oder besondere Jagdzeiten bestimmen.

Beziehen sich die betroffenen Flächen auf ein größeres, ggf. kreisübergreifendes Gebiet, kann eine Ausnahme über eine Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 5 JWVG zugelassen werden. Rechtsgrundlage für die vorliegende jagdrechtliche Ausnahme ist § 41 Abs. 5 Nr. 1 JWVG. Demnach werden die Oberen Jagdbehörden ermächtigt, unter Beachtung der Ziele und

Maßgaben dieses Gesetzes sowie der in § 9 JWMG genannten Vorgaben durch Rechtsverordnung oder für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke durch Einzelanordnung für bestimmte Arten von Wildtieren, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, für bestimmte Gebiete die Schonzeiten abzukürzen oder aufzuheben oder besondere Jagdzeiten zu bestimmen. Die vorliegende Allgemeinverfügung erfolgt, um übermäßige Wildschäden in besonders betroffenen Gebieten des Ortenaukreises zu vermeiden.

2.1. Zuständige Behörde

Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Jagdrechts liegt gemäß § 62 Abs. 1 JWMG bei der Unteren Jagdbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 41 Abs. 5 JWMG ist die Obere Jagdbehörde zuständig für die Abkürzung oder Aufhebung der Schonzeiten oder der Bestimmung besonderer Jagdzeiten, sofern es sich um bestimmte (größere) Gebiete oder um einzelne Jagdbezirke handelt oder soweit neben der besonderen Schonzeit auch die allgemeine Schonzeit berührt ist.

Obere Jagdbehörden sind gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 JWMG die zuständigen Regierungspräsidien. Zuständiges Regierungspräsidium in Angelegenheiten des Ortenaukreises ist das Regierungspräsidium Freiburg (§§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVG)).

2.2. Einzelfall

Diese Entscheidung bezieht sich auf einen räumlich eng und konkret abgegrenzten Bereich, in dem Vergrämungsabschüsse zugelassen werden. Der räumliche Bereich orientiert sich am dortigen Auftreten der Rabenkrähen sowie Ringel- und Türkentauben an den Kenntnissen und Erfahrungen aus den Vorjahren, nach denen in diesen Gebieten von einer besonderen Schadenseintrittswahrscheinlichkeit auszugehen ist: In den Jahren 2019 bis 2024 wurden in den von der Allgemeinverfügung erfassten Gebieten deutlich mehr Einzelanträge zur letalen Vergrämung von Rabenkrähen und Wildtauben als in den Vorjahren gestellt und von den Unteren Jagdbehörden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Obere Jagdbehörde) insges. ca. 200 Ausnahmegenehmigungen pro Jahr erteilt. Die Notwendigkeit einer letalen Vergrämung ist in diesen Gebieten aufgrund der gleichbleibenden Bewirtschaftung der Flächen mithin belegt. Sie bezieht sich ausdrücklich nur auf die betroffenen Gebiete und vor allem darauf, dass pro Schlag und Schadereignis nur die Tötung von fünf Tieren erfolgen darf. Zudem darf eine anderweitige bzw. vergleichbar wirksame Methode zur Abwehr der durch Rabenkrähen, Ringel-

und Türkentauben drohenden bzw. bereits eingetretenen landwirtschaftlichen Schäden nicht ersichtlich sein. Die Allgemeinverfügung bezieht sich auf die konkrete Gefahr, dass durch Rabenkrähen/Tauben in den betroffenen Gebieten landwirtschaftliche Schäden voraussichtlich entstehen werden, wenn nicht eine konkrete Gefahrenabwehr im Sinne der Allgemeinverfügung erfolgt.

2.3. Übermäßige Wildschäden i.S.v. § 41 Abs. 5 Nr. 1 JWMG

2.3.1. Rabenkrähen

Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreises bestätigt die festgestellten massiven Schäden an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und an landwirtschaftlicher Infrastruktur durch das massenhafte Auftreten von Rabenkrähen. Diese Einschätzung beruht auf den Erkenntnissen und Erfahrungen aus den Vorjahren von 2019 bis 2025.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat die Einschätzung getroffen, dass durch Raben- und Saatkrähen jährlich erhebliche Schäden auf den bewirtschafteten Flächen der Gemeinden Achern, Friesenheim, Hohberg, Kehl, Lahr, Meißenheim, Neuried, Offenburg, Schutterwald, Schwanau und Willstätt und damit im Ortenaukreis zu erwarten sind.

Die Einschätzung, dass derartige Schäden drohen, basiert auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Vorjahre. Im Ortenaukreis werden jährlich etwa 12.000 ha mit Mais bestellt, darunter auch Saatmais, welcher der Maissaatguterzeugung dient. Mais ist aus ökonomischer und ökologischer Sicht im Rheintal die dominierende Ackerkultur und Existenzgrundlage vieler landwirtschaftlicher Betriebe. Seitdem das Saatgut-Beizmittel Mesurool (Wirkstoff: Methiocarb) nicht mehr angewendet werden darf (seit 2019), ist eine deutliche Zunahme durch Vogelfraß – insbesondere durch Rabenkrähen und Saatkrähen – zu beobachten. Die Wirkung des aktuell zugelassenen Beizmittels Korit 420 (Wirkstoff: Ziram) ist wesentlich geringer, sodass sehr häufig erhebliche Fraßschäden auftreten. Weitere wirksame Beizmittel stehen derzeit nicht zur Verfügung oder befinden sich noch im Zulassungsverfahren.

Die Schäden können, selbst bei Einsatz aller nichtletalen Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder, Schussapparate) ein Ausmaß erreichen, das weit über geringfügige Beeinträchtigungen hinausgeht und somit von erheblichem Gewicht ist.

Neben Mais sind auch Kulturen von anderem Getreide, Sonnenblumen, Sojabohnen sowie Sonderkulturen wie Kirschen, Erdbeeren und Kürbisse oder Feldgemüse betroffen. Wenn die Schäden eintreten, kann dies zu einer Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe führen. Die Schäden können dabei ein Ausmaß erreichen, das mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht

ist. In den von der Allgemeinverfügung umfassten Bereichen traten regelmäßig größere Rabenkrähen-Schwärme auf, sodass dort Fraßschäden drohten und verursacht wurden. Bei Fraßschäden durch Rabenkrähen können durch den Minderertrag sowie zusätzlichen Aufwand für Neubestellung und Bodenbearbeitung Schäden von rund 700 EUR je Hektar Getreide entstehen, was für einzelne Betriebe mehrere Tausend Euro ausmachen kann.

Durch Fraßschäden an Sonderkulturen oder Feldgemüse drohen schon auf kleinen betroffenen Flächen nicht unbedeutende Schäden durch einen (Teil-)Verlust der Ernte. Lokal drohen für einzelne landwirtschaftliche Betriebe somit ernste Schäden, die in ihrer Gesamtheit auch einen gesamtwirtschaftlichen Schaden für den Ortenaukreis darstellen können. Durch die Nebenbestimmung § 6 Ziff.4 wird sichergestellt, dass ein Vergrämungsabschuss nicht überall stattfinden kann, sondern nur, wenn tatsächlich Schäden drohen.

Neben den Fraßschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen kommt es zu Schäden an der landwirtschaftlichen Infrastruktur durch Krähenschwärme. Insbesondere, wenn die Jungvögel flügge geworden sind und selbst auf Nahrungssuche gehen, zerstören diese Folientunnel, Folienabdeckungen und Bewässerungsanlagen.

Dies führt insgesamt zu einem erheblichen gesamtwirtschaftlichen Schaden für den Ortenaukreis.

Aus diesen Gründen wird für das Jahr 2026 die Fortführung der Allgemeinverfügung aus dem Jahr 2025 verfolgt.

2.3.2. Ringel- und Türkentauben

Die Zahl der Anträge auf Vergrämungsabschuss bei Tauben bewegte sich im Ortenaukreis in den letzten Jahren im Bereich zwischen 20 und 45 Anträgen / Jahr. Hauptsächlich betroffen waren die Kulturen von Sojabohnen, Sonnenblumen und Sommergetreide.

Neben den in der Allgemeinverfügung für das Jahr 2025 aufgeführten Gemarkungen wurden auch in Kappel, Achern und Willstätt Taubenschäden festgestellt. Da die Taubenpopulation in den letzten Jahren zugenommen hat, sind zukünftig auch in weiteren Gemarkungen Schäden möglich.

Zur Schadenssituation hat die Untere Landwirtschaftsbehörde des Ortenaukreises ausgeführt, dass Tauben (hauptsächlich in der Jugendphase) auf Schlägen, auf denen Sojabohnen oder Sonnenblumen angebaut werden, den Keimling schädigen oder bei Soja auch das Saatkorn abfressen. Besonders kritisch ist der Zeitpunkt ab dem Durchstoßen der Oberfläche durch die jungen Pflanzen bis zum ersten Laubblattpaar. Bei Sonnenblumen werden auch kurz vor der Ernte noch die Körner aus den Körben gepickt. Tauben können, insbesondere im Frühjahr direkt nach der Saat, auch Hafer, Weizen und Gerste schädigen, wobei hier das ganze Saatkorn gefressen wird. Wirksame Beizmittel zur Vergrämung sind in diesen Kulturen nicht vorhanden. Tauben lassen sich zudem, auch durch Vogelscheuchen, nicht oder nur bedingt vergrämen.

Die Schäden sind teilweise enorm und reichen bis zum Totalausfall. Infolgedessen können durch den Minderertrag sowie zusätzlichen Aufwand für Neubestellung und Bodenbearbeitung Schäden von mehreren hundert Euro je Hektar entstehen, was für einzelne Betriebe auch mehrere Tausend Euro ausmachen kann.

Lokal treten größere Taubenschwärme mit 200-300 Exemplaren auf, welche in sehr kurzer Zeit erheblichen Schaden verursachen können. Die Allgemeinverfügung soll daher ein schnelles Handeln zur Abwendung von ernststen landwirtschaftlichen Schäden ermöglichen.

2.4. Alternativen

Neben dem Beizen des Saatguts haben die landwirtschaftlichen Betriebe in der Vergangenheit bereits verschiedene Alternativen wie Flatterbänder, Vogelscheuchen, Pyrotechnik bis hin zu Knall-Apparaten getestet.

Diese Alternativen wiesen keine oder eine unzureichende Wirksamkeit auf. Knall-Apparate, die regelmäßig laute Geräusche verursachen, können sich außerdem negativ auf lärmempfindlichere Vogelarten auswirken. Zudem kam es durch den Einsatz von Knallgeräten vermehrt zu Bürgerbeschwerden aufgrund der regelmäßig auftretenden Lärmbelästigung. Andere bekannte Alternativen, etwa die ständige Anwesenheit von Personen, welche die Rabenkrähen, Ringel- und Türkentauben aktiv vertreiben, sind nicht zumutbar.

2.5. Bestandssituation

2.5.1. Rabenkrähe

Die landesweit verbreitete Rabenkrähe gehört mit einem Brutbestand von 80.000 bis 90.000 Paaren zu den häufigen (Häufigkeitsklasse: h) Brutvogelarten in Baden-Württemberg.

Die Rabenkrähe gilt gemäß der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als „ungefährdet“ (= Kategorie „*“). Ihre Bestandssituation wird auf Grundlage der Kennzahlen zur Population und Verbreitung (Häufigkeitsklasse „häufig“, Gefährdungskategorie „ungefährdet“, Bestandstrend 1992-2016 „stabil“) als „günstig“ eingestuft. Sie kann daher im Rahmen der Jagd- und Schonzeiten im Nutzungsmanagement bejagt werden. Ein Monitoring zur Beobachtung der Bestandentwicklung ist durch das von der LUBW beauftragte Monitoring häufiger Brutvögel (MhB) gewährleistet (vgl. Wildtierbericht 2024, S. 150).

Aus Beobachtungen und Rückmeldungen an die Verwaltung geht hervor, dass sich die Rabenkrähenpopulation im Ortenaukreis auf hohem Niveau stabil bis tendenziell ansteigend

entwickelt. Die Tötung einzelner Rabenkrähenexemplare infolge des Vergrämungsabschlusses führt nicht dazu, dass sich der Bestand der Rabenkrähenpopulation im Ortenaukreis verschlechtert.

Eine Bestandsreduzierung während der Schonzeit wird durch die Nebenbestimmungen (§ 6) ausgeschlossen.

2.5.2. Ringeltaube

Die Ringeltaube gehört ebenfalls zu den landesweit verbreiteten Vogelarten mit einem Brutbestand von 240.000 bis 320.000 Paaren. Damit gehört sie zu den sehr häufigen (Häufigkeitsklasse: sh) Brutvogelarten in Baden-Württemberg.

Die Ringeltaube gilt gemäß der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als „ungefährdet“ (= Kategorie „*“). Ihre Bestandssituation wird auf Grundlage der Kennzahlen zur Population und Verbreitung (Häufigkeitsklasse „sehr häufig“, Gefährdungskategorie „ungefährdet“, Bestandstrend 1992-2016 „starke Zunahme (> 50 %)“) als „günstig“ eingestuft. Sie kann im Rahmen der Jagd- und Schonzeiten im Nutzungsmanagement bejagt werden (vgl. Wildtierbericht 2024, S. 158).

2.5.3. Türkentaube

Auch die Türkentaube gehört zu den landesweit verbreiteten Vogelarten mit einem Brutbestand von 20.000 bis 30.000 Paaren. Sie gehört zu den häufigen (Häufigkeitsklasse: h) Brutvogelarten in Baden-Württemberg, weist jedoch eine sehr starke Abnahme im Bestandstrend auf (Kategorie 3).

Die Türkentaube gilt zwar gemäß der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als „gefährdet“, in der aktuellen Roten Liste für Deutschland jedoch als weiterhin „ungefährdet“, so auch die Ausweisung im Wildtierbericht 2024. Ihre Bestandssituation wird auf Grundlage der Kennzahlen zur Population und Verbreitung (Häufigkeitsklasse „häufig“, Gefährdungskategorie „gefährdet“ (in BW), Bestandstrend 1992-2016 „sehr starke Abnahme“) als „teilweise günstig“ eingestuft werden. Das Verbreitungsgebiet ist „günstig“, der Lebensraum kann jedoch nur mit „teilweise günstig“ beurteilt werden. Die Bestandssituation wird aktuell auf Grundlage der Kennzahlen zur Population und Verbreitung sowie auf Grundlage der Bewertung des Lebensraums insges. als „teilweise günstig“ bezeichnet werden. Die Türkentaube kann daher im Rahmen der Jagd- und Schonzeiten im Nutzungsmanagement bejagt werden. Es wird eine Umstufung vom Nutzungsmanagement in das Entwicklungsmanagement empfohlen (vgl. Wildtierbericht 2024, S. 160).

2.5.4. Für alle Vogelarten gilt:

Es wird sichergestellt, dass Elterntiere während der Jungenaufzucht geschont werden. Bei der Rabenkrähe schließen sich lediglich „Junggesellen“ bzw. „Nichtbrüter“ in Schwärmen zusammen, welche somit bejagt werden können. An der Aufzucht beteiligte Elterntiere gehen einzeln auf Futtersuche. Juvenile Tauben können bejagt werden, da sie anhand des nicht vorhandenen Halsflecks (Ringelraube) bzw. des nicht vorhandenen schwarzen Nackenrings (Türkentaube) sicher von Altvögeln unterschieden werden können.

Die Anzahl der Vergrämungsabschüsse ist begrenzt auf maximal 5 Tiere pro Schlag und Schadereignis. Aus den Abschussmeldungen der Jagdausübungsberechtigten nach erteilter Einzelanordnung in den vergangenen Jahren ergibt sich, dass die in den bisherigen Einzelanordnungen gesetzte maximale Anzahl selten durch die Jagdausübungsberechtigten erreicht wurde. Grund hierfür ist, dass sich der Vergrämungseffekt bereits nach den ersten Schussabgaben schnell einstellt und daraufhin allein die Anwesenheit der Jagdausübungsberechtigten einen hohen Vergrämungseffekt bewirkt.

Durch die Anordnung der Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass sich der Bestand der Populationen während der Brutzeit nicht verschlechtert und dass der Elterntierschutz gewahrt bleibt. Durch die Befristung der Geltungszeit auf das Jahr 2026 wird sichergestellt, dass der Einfluss dieser Allgemeinverfügung zeitlich begrenzt ist. Weiterhin wird eine zeitnahe Möglichkeit der Neubeurteilung für Folgeentscheidungen sichergestellt. Hierfür dient unter anderem die Meldung der Anzahl der erlegten bzw. getöteten Tiere (Rabenkrähen, Ringel- und Türkentauben) als Grundlage nach Ende der kritischen Pflanz-, Aufwuchs- bzw. Erntephase bzw. des Genehmigungszeitraums (31.07.2026 für die Rabenkrähe bzw. 31.10.2026 für die Ringel- und Türkentaube).

2.6. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Diese Allgemeinverfügung widerspricht nicht der europarechtlichen Vorgabe an die Mitgliedsstaaten, Methoden zu untersagen, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können (vgl. Art. 8 VSR). Beim gezielten Vergrämungsabschuss durch Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis handelt es sich um eine selektive Methode der Tötung. Es ist ausgeschlossen, dass Vögel wahllos oder übermäßig getötet werden.

Gegenüber der EU-Kommission bestehen außerdem Berichtspflichten, wonach die Genehmigungsbehörde mitzuteilen hat, wie viele Exemplare aufgrund der jagdrechtlichen Ausnahme getötet wurden. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Rabenkrähen/Tauben gemäß Nebenbestimmung (§ 6 Ziff. 8) erforderlich. Diese Rückmeldungen sind außerdem für die Jagdverwaltung unerlässlich, um die Auswirkungen des

Vergrämungsabschlusses auf die Bestände fachlich beobachten (Monitoring der Abschusszahlen) sowie den Bedarf an jagdrechtlichen Ausnahmen für künftige Jahre abschätzen zu können.

2.7. Natura 2000 (Vorprüfung)

Die durch diese Allgemeinverfügung ermöglichten Vergrämungsabschlüsse könnten in ihrer Gesamtheit – bei weiter Auslegung des Projekt-Begriffs – ein Projekt im Sinne § 34 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Vom Projektbegriff sind nicht nur physische (Bau-)Vorhaben umfasst, sondern auch Tätigkeiten, wenn sie – z.B. durch Lärmeinwirkungen – ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen können.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der FFH-Gebiete (Gebiete nach der „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)):

- „Östliches Hanauer Land“,
- „Westliches Hanauer Land“,
- „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“,
- „Untere Schutter und Unditz“,
- „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ und
- „Schwarzwald-Weststrand von Herbolzheim bis Hohberg“.

Diese Allgemeinverfügung ist nicht geeignet, diese FFH-Gebiete in ihren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der Vogelschutzgebiete (= Gebiete nach der „Vogelschutzrichtlinie“ (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)):

- „Rheinniederung Nonnenweier - Kehl“,
- „Kinzig-Schutter-Niederung“,
- „Gottswald“,
- „Kammbach Niederung“,
- „Renchniederung“,
- „Korker Wald“,
- „Nordschwarzwald“ und
- „Rheinniederung Sasbach – Wittenweier“.

Weder Rabenkrähe, Ringeltaube noch Türkentaube gehören zu den Vogelarten, für die in diesen Vogelschutzgebieten spezifische Schutz- und Erhaltungsziele formuliert sind. Sie werden auch nicht in den jeweiligen Standarddatenbögen geführt.

Eine unbeabsichtigte indirekte erhebliche Beeinträchtigung anderer Vogelarten durch die akustischen Auswirkungen der Vergrämungsabschüsse ist aufgrund der – auch durch die Nebenbestimmungen definierten – Projekteigenschaften ebenfalls ausgeschlossen (zum Projektbegriff siehe § 34 BNatSchG).

Störungen, die durch diese Allgemeinverfügung hervorgerufen werden können, treten örtlich nur punktuell und vereinzelt auf. Sie haben weiterhin einen äußerst kurzfristigen Charakter, sodass sie nicht geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die anderen Vogelarten hervorzurufen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten kann aufgrund der Projekteigenschaften im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung somit ausgeschlossen werden.

2.8. Naturschutzgebiete und Naturdenkmale

Naturschutzgebiete (NSG) und Naturdenkmale (ND) sind wichtige Rückzugsorte für die wild lebenden Tierarten. In den NSG sowie innerhalb von ND ist es gemäß den geltenden Verordnungen daher verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen oder sie zu töten.

Der Geltungsbereich dieser jagdrechtlichen Ausnahme nimmt vor diesem Hintergrund die NSG und ND aus.

2.9. Abwägung – Verhältnismäßigkeit

Die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung ist durch den erzielten Vergrämungseffekt geeignet, übermäßige Wildschäden / ernste landwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. das Ausmaß der Schäden erheblich zu verringern. Sie ist erforderlich, da andere Vergrämungsmaßnahmen bislang erfolglos blieben.

Andere alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen auf einzelne Rabenkrähen-, Ringeltauben- oder Türkentauben-Individuen sind nicht ausreichend wirksam oder nicht zumutbar. Ohne eine Ausnahme ist auf landwirtschaftlichen Flächen mit einem Schadenseintritt erheblichen Ausmaßes zu rechnen.

Vor dem Hintergrund stabiler bis tendenziell ansteigender Rabenkrähen-, und Taubenpopulationen im Ortenaukreis und dem ungefährdeten Bestand im Land Baden-Württemberg kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass diese (zeitlich und zahlenmäßig auf ein Minimum beschränkte) Schonzeitaufhebung für Vergrämungsabschüsse

nicht dazu führt, dass sich der Bestand der Rabenkrähen-, Ringeltauben- und Türkentaubenpopulationen verschlechtern wird. Das Interesse an der Vermeidung übermäßiger Wildschäden überwiegt das Interesse an der Durchsetzung des Bejagungsverbots in der besonderen Schonzeit. Es ist daher angemessen, die Ausnahme vom Bejagungsverbot durch Aufhebung der besonderen Schonzeit für Vergrämungsabschüsse hinsichtlich der Arten Rabenkrähe, Ringeltaube und Türkentaube zuzulassen. Zudem wurden auch in den vorangegangenen Jahren bereits auf Antrag landwirtschaftlicher Betriebe eine Vielzahl an gleichlautenden Einzelausnahmen durch die Untere Jagdbehörde (im Landratsamt Ortenaukreis) im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde (im Regierungspräsidium Freiburg) erteilt und Vergrämungsabschüsse durchgeführt. Es konnten hierdurch keinerlei negative Auswirkungen auf die lokale Population festgestellt werden. Der Anstieg bei den Anträgen bzw. die vermehrt eintretenden Schadereignisse in den letzten Jahren lassen vielmehr den Rückschluss zu, dass die Population trotz der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Vergrämungsabschüsse weiter anwächst.

3. Mitwirkung der Verbände (LJV, BLHV)

Im Gegensatz zur Tierart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist bei den jagdbaren Arten Rabenkrähe, Ringeltaube und Türkentaube eine förmliche Beteiligung von Verbänden gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Interesse der Berücksichtigung aller ersichtlichen Belange haben der bei der Unteren Jagdbehörde des Ortenaukreises angesiedelte Jagdbeirat, die Kreisjägersvereinigungen im Ortenaukreis, der LJV sowie der BLHV am 12.02.2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur Kenntnisnahme erhalten.

4. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigung samt ihrer Nebenbestimmungen erfolgt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Einschränkung der besonderen Schonzeit der Rabenkrähe sowie der Ringel- und Türkentaube hinsichtlich des hier betroffenen Vergrämungsabschusses muss vor Beginn der besonderen Schonzeit erfolgen und in dieser Wirksamkeit entfalten, damit es nicht zu den beschriebenen Wildschäden im Jahr 2026 kommt. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte das Zustandekommen weiterer Wildschäden mit entsprechenden wirtschaftlichen und ökologischen Schäden zur Folge, die im Einzelfall bis zur erheblichen Beeinträchtigung der Nahrungs- und Futtermittelproduktion führen können und bei Einzelpersonen/-betrieben zur Existenzgefährdung bei entsprechender Ertragseinbuße.

Die Allgemeinverfügung mit ihren Nebenbestimmungen beschränkt einen letalen Abschuss auf das notwendige Maß und stellt sowohl die artenschutz- und tierschutzrechtlichen Maßgaben als auch die Bestandssicherung sicher. Durch die Nebenbestimmungen können zudem die vorgeschriebenen Meldepflichten gegenüber der EU- Kommission erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit die Interessen eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der jagdrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i.Br. zu erheben.

79098 Freiburg i. Br., den 23. März 2026



.....
Abteilungspräsident

Michael Krumm

Regierungspräsidium Freiburg

Bertoldstraße 43

79098 Freiburg